



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 24, Nummer 2, Peitz, den 25.02.2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.100 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Haushaltssatzung 2015

Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung 2015

Seite 2

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung 2015

Seite 3

Gemeinde Turnow-Preilack

Eröffnungsbilanz 2011

Seite 4

Landkreis Spree-Neiße

Tierseuchenallgemeinverfügung

Seite 4

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 7

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Grieben

Seite 7

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Tauer

Seite 7

Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 7

Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Seite 8

Sitzungstermine

Seite 8

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	758.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.019.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	747.600 EUR
Auszahlungen auf	989.900 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	722.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	958.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 21.01.2015

E. Hölzner
 Amtsdirektorin - Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.695.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.785.000 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.628.300 EUR
Auszahlungen auf	2.833.100 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.337.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.504.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	290.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	310.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2015 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 20.000 EUR entsteht.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 02.02.2015

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 8.618.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.968.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 4.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 4.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 8.478.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 7.762.100 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.466.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.611.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.057.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	92.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 15.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 15.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 100.000 EUR entsteht.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 80.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 02.02.2015

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Turnow-Preilack

Eröffnungsbilanz 2011 der Gemeinde Turnow/Preilack

Die Gemeindevertretung Turnow/Preilack hat in der GV-Sitzung am 05.12.2014 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Turnow/Preilack mit ihren Anlagen wurde gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 63 und 67 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Aktiva		01.01.2011 EUR	Passiva		01.01.2011 EUR
1	Anlagevermögen	2.547.719,79	1	Eigenkapital	1.129.926,27
1.2	Sachanlagevermögen	2.462.524,55	1.1	Basis-Reinvermögen	490.643,32
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	110.312,30	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	639.282,95
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	581.217,80	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	639.282,95
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.616.187,91	2	Sonderposten	1.850.714,28
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	13.428,21	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen	1.670.539,35
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	80.821,61	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	22.430,47
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.905,20	2.3	Sonstige Sonderposten	157.744,46
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	58.651,52	3	Rückstellungen	63.529,18
1.3	Finanzanlagevermögen	85.195,24	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26.399,84
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	3.5	Sonstige Rückstellungen	37.129,34
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	85.194,24	4	Verbindlichkeiten	297.178,94
2	Umlaufvermögen	801.656,24	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	144.016,25
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.730,08	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	10.287,92
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen	23.226,31	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.724,00
2.2.1.1	Gebühren	709,44	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	132.150,77
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-20,66	5	Passive Rechnungsabgrenzung	8.027,36
2.2.1.4	Steuern	12.812,03	5.1	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.027,36
2.2.1.5	Transferleistungen	250,00			
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.487,50			
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-12,00			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	503,77			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen	503,77			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	777.926,16			
Summe Aktiva		3.349.376,03	Summe Passiva		3.349.376,03

aufgestellt: Peitz, den 30.06.2014


K. Lichtblau
Kämmerin

festgestellt:

Peitz, den 30.06.2014


E. Hölzner
Amtdirektorin

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus.

Peitz, den 08.01.2015


E. Hölzner
Amtdirektorin

Landkreis Spree-Neiße

**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Spree-Neiße**

- I. Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels gem. Ziffer 1 der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 26.11.2014 wird für folgende Orte aufgehoben:
Eichow, Krieschow, Roggosen, Koppatz, Komptendorf, Kathlow, Neuhausen, Laubsdorf, Cottbus-Kahren, Neuendorf, Cottbus-Willmersdorf und die Stadt Peitz.

In den genannten Orten und Gebieten kann das Geflügel außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

- Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gilt weiterhin für den unmittelbaren Uferbereich des Peitzer Teichgebietes. Es ist ferner durch den Tierhalter sicherzustellen, dass das Geflügel keinen Zugang zu den Wasserflächen der Teiche hat.

- **Die Beschränkungen von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel gemäß Ziffer 2 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.11.2014 werden ebenfalls aufgehoben.**

Begründung:

Insgesamt hat sich die Tierseuchenlage hinsichtlich Geflügelpest entspannt. So sind auch in Niedersachsen alle diesbezüglichen tierseuchenrechtlichen Restriktionsmaßnahmen auf Grund des Ausbruchs der Geflügelpest aufgehoben worden.

Das Ausmaß der Wildvogelbewegungen im Zusammenhang mit dem Herbstvogelzug hat sich ebenfalls deutlich reduziert.

In den unter I. genannten Orten und der Stadt Peitz ist deshalb nicht mehr von einem so hohen Risiko einer Übertragung des Erregers auf Hausgeflügelbestände auszugehen, so dass die Anordnung der Aufstallung und die Beschränkung von Ausstellungen und Märkten für diese Orte aufgehoben werden kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (Insel Riems) schätzt in seiner aktuellen Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände nach wie vor als hoch ein. Ein besonders hohes Risiko geht dabei von Wasservögeln aus.

Das Peitzer Teichgebiet zählt zu den ornithologisch bedeutsamen Feuchtbiosphären Deutschlands für Wat- und Wasservögel (Ramsar-Gebiet). Im unmittelbaren Uferbereich der Peitzer Teiche ist das Risiko des Auftretens von hochpathogenen aviären Influenza-A-Viren in der Wildvogelpopulation und damit das Gefährdungspotential für die Hausgeflügelbestände besonders hoch. Deshalb ist die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in diesem Bereich begründet.

Die nachfolgenden allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen der Vermeidung der Einschleppung des bereits in der Wildvogelpopulation vorhandenen Virus in Hausgeflügelbestände und sind weiterhin durch jeden Geflügelhalter konsequent umzusetzen.

1. **Wird Geflügel nicht ausschließlich in Ställen gehalten**, so ist sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
2. **Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren** bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
3. **Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden**, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
4. **Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will**, hat dies dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Ferner ist mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 dieser Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.01.2015

Dr. Vogt
Amtstierarzt

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlacht- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Zur Sicherstellung einer lückenlosen Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schlachtzahlen und der örtlichen Gegebenheiten sind dazu Fleischhygienebezirke zu bilden. Die Schlacht- und Fleischuntersuchung werden im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus durch amtlich beauftragte niedergelassene Tierärzte durchgeführt. Für diese Amtshandlungen sind kostendeckende Gebühren von den Auftraggebern, i.d.R. von den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der zu schlachtenden oder erlegten Tieren zu erheben.

Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung werden maßgeblich durch europarechtliche Regelungen bestimmt. In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden lediglich Mindestgebühren verbindlich vorgeschrieben. Die Gebührentabelle des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in der geltenden Fassung gibt ebenfalls keine konkrete Gebührenhöhe vor. Auch hier gelten Mindestgebühren. Nach oben ist eine Begrenzung in Höhe der tatsächlichen Kosten vorgesehen.

Die beauftragten Tierärzte erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten vom Landkreis eine Vergütung, dessen Höhe im Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV- Fleischuntersuchung) festgelegt ist.

Der Landkreis erhebt für die Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung derzeit regelmäßig deutlich geringere Gebühren, als er dem amtlichen Tierarzt in seiner Funktion als amtlicher Fleischbeschauer als Entgelt gemäß dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung vergüten muss.

Deshalb war eine Neukalkulation der Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung, einschließlich der Untersuchung auf Trichinen, vorzunehmen. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühren unvermeidbar.

Im Zuge der Kostenkalkulation wurden zur Einsparung von Personal- und Verwaltungskosten die Annahmestellen von Proben zur Untersuchung auf Trichinen, analog der Verfahrensweise in

anderen Landkreisen, auf vier begrenzt. Somit entfällt ab 01. März 2015 die Möglichkeit der Entgegennahme von Trichinenproben von Wildschweinen durch die amtlichen Fleischbeschauärzte. Wegen des beabsichtigten Verkaufs der Immobilie der Bundesforst in der Weskower Str. 3 in Spremberg ist die Nutzung als Stützpunkt zur Abgabe von Untersuchungsmaterial ebenfalls ab 01.03.2015 nicht mehr möglich.

Dafür besteht ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Abgabe in der Kfz-Zulassungsstelle Sellessen, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg.

Damit gibt es ab 1. März 2015 folgende Abgabemöglichkeiten für Trichinenproben im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus:

1. Landkreis Spree-Neiße, Hauptsitz Forst, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Haus A.EG.27) am Montag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 09:30 Uhr

2. Landkreis Spree-Neiße, Zweigstelle Cottbus, Technisches Rathaus, Zimmer 2012, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus am Montag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 09:30 Uhr
3. Landkreis Spree-Neiße Kurierstützpunkt Guben, Bahnhofstr. 4 am Dienstag und Donnerstag von 07:00 bis 08:00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache mit Frau Nitschke 0160/90500216
4. Außenstelle Sellessen der Kfz-Zulassung, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg am Montag, Mittwoch und Freitag von 07:00 bis 09:00 Uhr
Das nachfolgende Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tritt am 01.März 2015 in Kraft. Es gilt für den Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus.

*Dr. Vogt
Amtstierarzt*

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (in Euro)

Gewerbliche Schlachtung

Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Rinder	20,96	28,31	32,72
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,63	26,30	29,10
Schafe/Ziegen	12,72	15,95	17,89
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	32,59	42,74	48,83
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,83	17,62	19,89
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)	22,38	26,17	28,44
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,86	23,65	25,92

Hausschlachtung

Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Rinder	18,67	24,88	28,60
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,57	26,21	28,99
Schafe/Ziegen	11,24	13,73	15,22
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	28,53	36,65	41,52
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,00	16,37	18,39
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,55	24,92	26,94
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,03	22,40	24,42
Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung)	8,55		
Sonstiges Haarwild (nur Trichinenuntersuchung)	6,03		

Probenahme zwecks sonstiger Untersuchung von Tieren

BSE	14,88
TSE	9,21
Bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung	16,21

¹⁾ wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird

²⁾ wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischschau)
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht

- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann

Die Kosten für die Wegstrecke sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.

Für Tätigkeiten, die in dieser Gebührentabelle nicht vorgesehen sind (z. B. Fleischuntersuchung für Geflügel, Kaninchen und Farmwild), werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Zeitaufwandes für die Amtshandlungen erhoben. Grundlagen der Gebührenberechnung bilden der Stundensatz sowie die Zuschläge nach dem zum Zeitpunkt der Untersuchung gültigen Tarifvertrag-Fleischuntersuchung.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Jagdgenossenschaft Grieben

Einladung

Am 20.03.2015 findet um 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grünes Grieben (Saal) die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grieben statt.

Alle Besitzer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Grieben sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung/Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Protokollkontrolle - Jahreshauptversammlung 2014
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Mitpächtergemeinschaft
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Aussprache
8. Beschlüsse
- 8.1 Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- 8.2 Abrundung der bejagbaren Fläche zwischen den privaten Besitzern und Vattenfall
- 8.3 Angliederung einer weiteren Fläche der Gemeinde Jänschwalde an die Jagdgenossenschaft Grieben
- 8.4 Haushaltsplan - Rücklage
- 8.5 Abschluss des Pachtvertrages
- 8.6 Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015/16
- 8.7 Wahl des Kassenprüfers 2015/16
9. Schlusswort

Gemeinsames Jagdessen

Briesemann, Jagdvorstand
04.02.2015

Einladung der Jagdgenossenschaft Tauer

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tauer, lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Jahreshauptversammlung, mit Wahl des Vorstandes ein.

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter von Grundflächen der Gemarkung Tauer, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

Die Versammlung findet am Freitag, dem 20.03.2015, um 19:00 Uhr, im Landgasthof „Am Dorfteich“ in 03185 Tauer statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Vorstellung des Haushaltplanes 2015 - 2016
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beschlussfassung
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Entlastung der Rechnungsprüfer
 - c) Haushaltsplan 2015 - 2016
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung laut Satzung vom 24.03.2010 (§ 8 Abs. 2 g), über die Änderung und Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages vom 15.05.2012
10. Beschlussfassung über die Verwendung der Pachteinkünfte vom 01.04.2013 bis 30.03.2016
11. Diskussion zur vergangenen Wahlperiode, Vorschläge zur Neuwahl
12. Wahl der Wahlkommission
13. Wahl des Jagdvorstandes, deren Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassenführers
14. Wahl der Rechnungsprüfer
15. Schlusswort

Im Anschluss an den offiziellen Teil findet ein gemeinsames Jagdessen statt.

Udo Brasching
Vorsitzender der JG Tauer

Bekanntmachung der 4. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 4. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt: **am Montag, dem 30.03.2015 um 10:00 Uhr** in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1, Oase 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Seniorenbeirates in der neuen Legislaturperiode
3. Senioren ins Amtsbibliothek-Geschehen mit einbinden, Gast: Christine Pipka
4. Auswertung der 91. Beratung des Kreissenorenrates vom 02.02.2015
5. Beratung zum Stand der Vorbereitung des 15. Seniorentages am 17. und 18. Juni 2015 und der Gymnastikwerkstatt am 12.05.2015
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 09.02.2015

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Jänschwalde führt am Freitag, dem **27. März 2015, um 19:00 Uhr**, in der **Gaststätte Krautz „Zur Dorfaue“** in Jänschwalde die jährliche Mitgliederversammlung durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan Jagdjahr 2015/2016
7. Diskussion und Beschluss über die Verwendung des nicht abgeholten Reinertrages der letzten 4 Jahre
8. Beschluss über die Vergabe der Jagdpacht ab 01.04.2016
9. Diskussion und Berichte der Jagdpächter
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Eingeladen sind alle Eigentümer und deren Bevollmächtigte von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Jänschwalde, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Bitte zur Versammlung die Hektarzahl der bejagbaren Flächen mitbringen, da diese für die Entscheidungsfindung benötigt werden. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Der Vorstand

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 26.02. 18:00 Uhr	Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum
Fr., 27.02. 19:00 Uhr	Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Preilack, FF
Di., 03.03. 18:00 Uhr	Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindehaus/FF
Mi., 04.03. 17:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal
Di., 10.03. 18:30 Uhr	Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Teichland, OT Maust, Gemeindezentrum
Mi., 11.03. 17:30 Uhr	Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum
Mo., 16.03. 17:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz, Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum
Do., 19.03. 19:00 Uhr	Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108
Do., 26.03. 19:00 Uhr	Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Drewitz, Dienstleistungszentrum
Mo., 30.03. 10:00 Uhr	Seniorenbeirat des Amtes Peitz, OASE 99, Jahnplatz 1 in Peitz

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

5. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 11.12.2014

Korrektur zur Bekanntgabe des Beschlusses 06/05/01/14

öffentlicher Teil

Beschluss: 06/05/01/14

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die finanzielle Unterstützung für die Grabstelle F-Fobow.

Der Beschluss wurde von der Gemeindevertretung abgelehnt.

3. Sitzung des Hauptausschusses Peitz am 10.11.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/026/2014

Der Hauptausschuss stimmt dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages der WBVG zu.

Beschluss: SP/BA/012/2014

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten -Mitnutzungs- und Wege-recht- in das Grundbuch Blatt 3011 an dem Flurstück 34/4, Flur 11 und in das Grundbuch Blatt 3005 für die Flurstücke 163/1, 172/1, 178/1, 214, 228/4, 228/5, 229/5, 230, 312, 321, 322, 355, 356, 377, 382, 385, 387 und 388, Gemarkung Peitz zugunsten der Vattenfall Europe Generation AG. Dafür wird durch VE-M eine einmalige Entschädigung gezahlt.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 16.12.2014

öffentlicher Teil

Kenntnisnahme: Hei/BA/020/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt den Sonderbetriebsplan „Errichtung und Betrieb des neuen Zufahrtsgleises Tagebau Jänschwalde“ sowie 1. Abänderung zum SBP Übergeordnete Stromversorgung Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord 2014-2018 „Verlegung Hauptkabeltrasse 2 Jänschwalde“ einschließlich „Belange von Natur und Landschaft“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss: 08/06/01/14

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt für den Ortsbeirat Grötsch ein Sitzungsgeld für 4 Sitzungen jährlich. Die Entschädigungssatzung ist entsprechend zu präzisieren.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 20.01.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/017/2015

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit den dazugehörenden Anlagen. Sie beantragt in diesem Zusammenhang, 2 Sperrvermerke für nachfolgende Haushaltspositionen einzurichten:

1. Unterhaltung/Instandsetzung von Brücken (54101.4002.52210100), 30.000,00 Euro
2. Gerichts-/Anwaltskosten für Gemeindestraßen (54101.4001.54315000), 10.000,00 Euro

Die Aufhebung der 2 Sperrvermerke soll per Beschluss vorgenommen werden.

Beschluss: 04/06/03/15

Die Gemeindevertretung beschließt, den Einsatz eines Mitarbeiters im Umweltbereich im Rahmen der Maßnahme „Bundesfreiwilligendienst“ in der Gemeinde Drehnow. Die Besetzung der Stelle mit Herrn Manfred Forth wird hiermit bestätigt.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BAD/019/2015

Die Gemeindevertretung beschließt, der Einstellung von Herrn Torsten Fechner zum 01.03.2015. Der Arbeitsvertrag wird vorerst für ein Jahr befristet.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 11.03.2015, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.03.2015**